



## Preise, Preisänderungsklausel (Stand 04.10.2013)

### 1. Preisgrundlagen (Stand 04.10.2013)

Der zu zahlende Wärmepreis für die Wärmelieferungen setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis, bezogen auf den Anschlusswert, einem Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge und einem jährlichen Verrechnungspreis für die Messeinrichtung.

#### 1.1 Jahresgrundpreis

Der Basispreis  $GP_0$  für den Jahresgrundpreis beträgt

für jedes kW-Anschlusswert	26,647 Euro
mindestens für jede Übergabestation	266,47 Euro

#### 1.2 Arbeitspreis

Der Basispreis  $AP_0$  für den Arbeitspreis beträgt 5,598 Cent/kWh

#### 1.3 Verrechnungspreis

Der Basispreis  $VP_0$  für den Verrechnungspreis beträgt für die Nennleistung  $Q_n$ :

$Q_n = \text{bis}$	0,75 m <sup>3</sup> /h	94,27 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis}$	2,5 m <sup>3</sup> /h	145,04 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis}$	6,0 m <sup>3</sup> /h	188,57 Euro/Zähler
$Q_n = \text{bis}$	10,0 m <sup>3</sup> /h	282,83 Euro/Zähler
$Q_n \geq \text{bis}$	15,0 m <sup>3</sup> /h	377,12 Euro/Zähler

#### 1.4 Investitions-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindex von 102,0 (Durchschnittswert Oktober 2011 - September 2012) (= Investitionsbasis)

Der Investitionsgüterpreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ der Index für Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten.

#### 1.5 Erdgas-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreis von 26,78 €/MWh (Durchschnittswert 01. Dezember 2011 - 30. November 2012 **für das Jahresprodukt 2013**) (= Erdgasbasis)

Der Erdgas-Wert ist der NCG Erdgas-Preis an der EEX Börse (Jahresprodukt des jeweiligen Lieferjahres der Fernwärme). Die Werte können auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-muenster.de](http://www.stadtwerke-muenster.de) eingesehen werden. Wir senden diese auch auf Anfrage unentgeltlich zu.

#### 1.6 Lohn-Faktor

Als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von 104,4 (Durchschnittswert Oktober 2011 - September 2012) (= Lohnbasis)

Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer (insgesamt) im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), GENESIS Online, Statistik Code 62221-0002, Tarifindex WZ08-D).

### 2. Preisänderungsklausel

Der Wärmepreis bzw. die unter Ziffer 1 genannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Die Preise werden von den Stadtwerken angepasst und öffentlich bekanntgegeben.

Sie sind an die nachfolgenden Preisfaktoren gebunden.

## 2.1 Preisfaktoren

### 2.1.1 Grundpreis (Formel)

$$GP_{FW\text{ Neu}} = GP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

### 2.1.2 Arbeitspreis (Formel)

$$AP_{FW\text{ Neu}} = AP_0 \times \left( 0,65 \times \frac{\text{Erdgas}}{\text{Erdgasbasis}} + 0,35 \times \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohnbasis}} \right)$$

### 2.1.3 Verrechnungspreis für die Messeinrichtungen (Formel)

$$VP_{FW\text{ Neu}} = VP_0 \times \frac{\text{Investition}}{\text{Investitionsbasis}}$$

## 2.2 Formelzeichen

### 2.2.1 GP FW Neu: neuer Grundpreis

GP0: Basis-Jahresgrundpreis

### 2.2.2 AP FW Neu: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP0: Basis-Arbeitspreis

### 2.2.3 VP FW Neu: neuer Verrechnungspreis

VP0: Basis-Verrechnungspreis

## 2.3 Preisänderung

### 2.3.1 Der Wärmepreis ändert sich entsprechend den Preisfaktoren gemäß Ziffer 2.1 mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Erdgaspreis maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der NCG Erdgas Preise (Jahresprodukt Folgejahr) der Monate Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Lohnindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Lohn-Indizes der Quartale 4 des vergangenen Jahres bis Quartal 3 des laufenden Jahres.

Soweit für die Preisbildung der Investitionsgüterindex maßgebend ist, wird jeweils zugrunde gelegt: für die Bildung der Wärmepreise zum 01.01. des Folgejahres die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter-Indizes der Monate Oktober des vergangenen Jahres bis September des laufenden Jahres.

### 2.3.2 Fällt ein Preiselement der Ziffer 2.1 weg, sind die Stadtwerke berechtigt, dieses durch ein anderes zu ersetzen, das die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

### 2.3.3 Die Stadtwerke sind ferner zu einer Erhöhung ihrer Preise berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, soweit sich nach Vertragsabschluss die Kosten der Wärmelieferung aufgrund von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen erhöhen bzw. ermäßigen oder diese neu eingeführt werden (wie beispielsweise eine CO<sub>2</sub>-Belastung). Die jeweilige Änderung erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Der Kunde wird über die Änderung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.